

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Bildungsausschuss  
 Vorsitzende Frau Anke Erdmann  
 Postfach 7121  
 24171 Kiel

Holstenstraße 98  
 24103 Kiel  
 Tel.: 0431 988-1200  
 Fax: 0431 988-1223  
 Ansprechpartner/in:  
 Herr Dr. Weichert  
 Durchwahl: 988-1200  
 Aktenzeichen:  
 LD -40.03/13.001

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Umdruck 18/1477

Kiel, 30. Juli 2013

**Anträge der Fraktionen der Piraten und der CDU "Detektoren an Schulen untersagen" und "Elektronische Schummelei bei Abschlussprüfungen unterbinden" vom 07.03.2013 und vom 12.03.2013, LT-Drs. Nrn. 18/625 und 645**  
 Ihr Schreiben vom 07.06.2013, L 213

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrter Herr Schmidt,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zu den im Betreff genannten Anträgen komme ich gerne nach. Der Antrag der Fraktion Piraten „spricht sich gegen den Einsatz von Technik zur Feststellung von aktivierten Mobilfunkgeräten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aus“ und fordert sicherzustellen, dass solche Technik nicht zum Einsatz kommt. Der Antrag der CDU verfolgt das entgegengesetzte Ziel, nämlich „die Schulen beim Unterbinden von Täuschungsversuchen – via mobilen Endgeräten – während einer Abschlussprüfung zu unterstützen, indem (die Landesregierung) die Rechtsgrundlage so verändert, dass den Schulen der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Feststellung von aktivierten mobilen Endgeräten ermöglicht wird.“ Dabei sei zu berücksichtigen, „dass keine persönlichen Daten erfasst und die Schüler auf die Kontrolle hingewiesen werden“.

Das Anliegen, Schummeleien bzw. Täuschungsversuche bei Prüfungen und Schultests zu unterbinden, ist im Interesse einer korrekten Feststellung der Leistung der Schülerinnen und Schüler, der Einhaltung schulinterner Regeln sowie der Gewährleistung gleicher Chancen berechtigt. Soweit hierbei in Grundrechte der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingegriffen wird, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Als betroffenes Grundrecht kommt hier ausschließlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht. Eingriffe in dieses Grundrecht bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Auch sind gesetzlich organisa-

torische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (BVerfGE 65, 1 ff. = NJW 1984, 419 ff.).

Kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist gegeben, wenn keine personenbezogenen, sondern nur aggregierte Daten erhoben werden. Dies war bisher bei dem Einsatz der Handydetektoren in Schleswig-Holstein nach Kenntnis des ULD der Fall. Zum Einsatz kam das auf Schülerinitiative im Jahr 2007 entwickelte Gerät „Paul“. Dabei handelt es sich um eine Warneinrichtung für Mobiltelefone, die ein Signal erzeugt, wenn in ihrer Umgebung ein Mobiltelefon an die Basisstation der örtlichen Funkzelle sendet, was auch im Ruhezustand der Fall ist. Der Alarm wird ausgelöst, wenn die für Mobilkommunikation typischen Impulswiederholungsfrequenzen nachgewiesen werden, wobei die vorliegende Realisierung des Geräts, soweit bekannt, die Frequenzen des in Europa weit verbreiteten GSM-Standards (Global System for Mobile Communication) der Netze D1, D2 (900 MHz) und E (1800 MHz) benutzt. Eine Ortung von Handys und damit eine elektronische personale Zuordnung von Handys ist damit nicht möglich. Festgestellt werden kann nur, dass sich im Erfassungsraum ein Handy befindet, das mit der Basisstation Kontakt aufnimmt. Die räumliche Reichweite von „Paul“ beträgt gemäß Anbieterangaben maximal 20 Meter und ist abhängig von der Raumsituation. Die für ein "Schummeln" besonders interessanten UMTS-Frequenzen (> 1900 MHz), die insbesondere von Smartphones, also internetfähigen Handys genutzt werden, werden nicht erkannt.

Bei einem Einsatz derartiger Geräte wird also nur die aggregierte Information erhoben, dass ein Handy empfangsbereit ist, nicht jedoch, um welches Handy es sich handelt und wem dieses gehört. Für eine Zuordnung des Handys bedarf es weiterer Maßnahmen, etwa der Durchsuchung von Taschen. Denkbar ist aber auch eine anonyme Beseitigung des „Störungszustands“, indem die Schülerinnen und Schüler gebeten werden zu überprüfen, ob sie – evtl. ohne Täuschungsabsicht – ein Handy mitführen, und dieses zu entfernen. Ein absichtsloses Mitführen des Handys kann und darf nicht als Betrugsversuch geahndet werden.

Selbstverständlich sind Geräte denkbar, mit denen eine genaue Ortung oder gar eine Identifizierung von Handys möglich sind. Bei deren Einsatz würde eine personenbezogene Datenerhebung erfolgen. Gemäß § 30 Abs. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) dürfen personenbezogene Daten durch Schulen erhoben und verarbeitet werden, „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“. Hierunter zählen auch „Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten“. Es dürfte unstreitig sein, dass es der Schule grds. erlaubt ist, konkrete Täuschungsversuche festzustellen. Inwieweit hierbei technische Hilfsmittel erforderlich sind und nach der bestehenden Rechtslage genutzt werden dürfen, kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von der konkreten Zielsetzung und der zum Einsatz kommenden Technik ab.

Es ist nicht nur eine datenschutzrechtliche, sondern vorrangig eine pädagogische Frage, inwieweit Detektionsgeräte für Handys zum Einsatz kommen. Hierin können die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein (möglicherweise nicht berechtigtes) Misstrauen gegenüber sich sehen. Sie können hierin aber auch eine Maßnahme sehen, mit der eine gezielte verhältnismäßige Kontrolle erfolgt.

Soll ein Detektionsgerät eingesetzt werden, so ist es zweifellos sinnvoll, die betroffenen Schülerinnen und Schüler hierüber zu informieren, so wie dies von dem CDU-Antrag gefordert wird. Von einer derartigen Information kann eine präventive Wirkung ausgehen. Mit ihr wird zugleich

die nötige Transparenz für die Betroffenen hergestellt, die es diesen ermöglicht, die vorgenommene Kontrolle, auch wenn diese nicht personenbezogen erfolgt, einzuschätzen.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen empfehle ich zu den erörterten Anträgen:

Aus rein verfassungsrechtlicher Sicht bedarf es keiner Entscheidung gemäß dem Antrag der Fraktion Piraten, solange keine „personenbeziehbare Feststellung“ von Mobilgeräten erfolgt. Erwogen werden sollte, ob ein Antrag sich nur auf „aktivierte Mobilfunkgeräte“ beschränkt, zumal die Aktivierung von Geräten keinen erkennbaren Aufwand darstellt.

Inwieweit technische Hilfsmittel zur Feststellung von Täuschungsversuchen bei Prüfungen und Tests zum Einsatz kommen sollen, ist vorrangig eine pädagogisch zu beantwortende Frage. Für eine personenbezogene oder -beziehbare Erhebung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Sollte dies gewünscht sein, so ist unter Berücksichtigung der konkret einzusetzenden Technik zu prüfen, ob hierfür die vorhandenen Regelungen ausreichend sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Weichert